

Vollzugshilfe

NatG und NatR

Version vom 11.10.2021

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**
Ruelle de Notre-Dame 2
1701 Freiburg

www.fr.ch/ilfd

Änderungstabelle :

Änderung

Datum

Aufdatieren der Internet-Links

17.11.2014

Ergänzende Informationen zu den Finanzen

06.11.2015

Anpassung „Naturschutzperimeter“ statt „Naturschutzzone“

09.05.2016

Ergänzung mit dem Thema « Landschaft », Umstrukturierung des Dokuments, Aufdatierung der Links, Anpassung des Layouts infolge der Fusion zwischen dem ANL und dem WaldA zum WNA

11.10.2021

Titelseite : Düdinger Moos im Herbst

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Struktur.....	3
3. Rechtliche Grundlagen.....	4
4. Rechte und Aufgaben der Gemeinden	5
5. Die Rolle des Amtes für Wald und Natur (WNA).....	8
6. Finanzierung der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft	9
6.1. Subventionen.....	9
6.2. Finanzielle Kompensation.....	10

1. Vorwort

Der Kanton Freiburg verfügt über zahlreiche wertvolle Landschaften und Lebensräume. Der Schutz dieser Naturgüter hängt stark vom Engagement verschiedener kantonaler, aber auch kommunaler Behörden ab. Die Gemeinden spielen eine Schlüsselrolle im Erhalt und in der Inwertsetzung dieser Objekte, welche durch das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) und sein Ausführungsreglement (NatR) noch verstärkt wird.

Das NatG gibt die Rahmenbedingungen vor, wie die schützenswerten Lebensräume und Landschaften zu bewahren, zu verbessern und zu verwalten sind. Es handelt sich dabei um die Anwendung eines Bundesgesetzes und formalisiert damit zu grossen Teilen bereits angewandte Praxis. Dennoch weist das Gesetz dem Kanton und den Gemeinden neue Rechte und neue Pflichten zu.

Diese Vollzugshilfe hat zum Ziel, die Gemeinde bei der Umsetzung der neuen Aufgaben zu unterstützen. Sie dient den Gemeinden als Referenzdokument für alle Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Das Dokument wird jeweils bei Bedarf ergänzt und angepasst.

2. Struktur

—

Diese Vollzugshilfe ist modular aufgebaut und besteht aus fünf verschiedenen Teilen

A: Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil

- > legt kurz die rechtlichen Grundlagen dar,
- > listet die verschiedenen Rechte und Pflichten der Gemeinden auf,
- > zeigt die Unterstützung durch den Kanton auf,

B: Biotope

Dieser Teil erklärt das Vorinventar der wertvollen Lebensräume und Landschaften auf dem Gemeindegebiet. Er beinhaltet eine Reihe von Themenblättern, die alle nötigen Informationen zum Erstellen des Vorinventars beinhalten. Jedes Themenblatt befasst sich mit einem bestimmten Lebensraum oder einer bestimmten Landschaft. Die Themenblätter enthalten die Angaben, welche benötigt werden, um die Lebensräume oder Landschaften zu erkennen, zu beurteilen und sie im Ortsplan unter Schutz zu stellen. Sie erklären auch, wie man bei Beeinträchtigungen reagieren soll.

C: Landschaft

Der Teil Landschaft erläutert, wie die Landschaften im Rahmen von Planungsprojekt berücksichtigt werden müssen.

D: Geotope

Dieser Teil wird folgen und ergänzt werden.

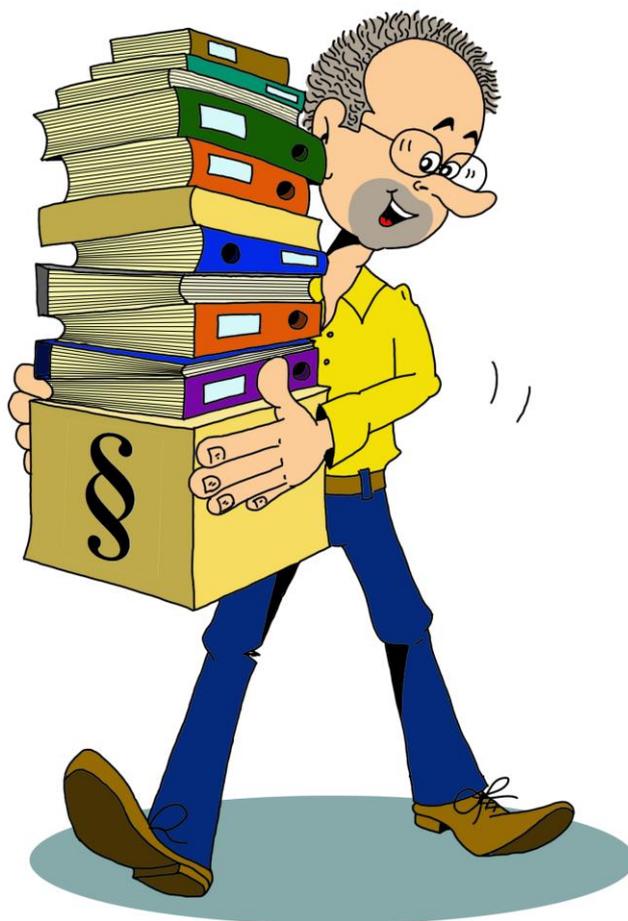
E: Arten

Dieser Teil wird folgen und ergänzt werden.

3. Rechtliche Grundlagen

Im Kanton Freiburg werden die Lebensräume und Landschaften vor allem über raumplanerische Instrumente geschützt. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- > Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- > Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- > Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG)
- > Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)
- > Kantonales Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)
- > Reglement vom 1. Juli 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR)
- > Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (R PBG)
- > Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR)



4. Rechte und Aufgaben der Gemeinden

Das NatG präzisiert die Rechte und Pflichten der Gemeinden. Diese Rechte und Pflichten sind in den untenstehenden Tabellen aufgelistet.

Tabelle 1: Rechte der Gemeinden

Rechte der Gemeinden	Artikel NatG / NatR
Die Gemeinden sind in der Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz vertreten.	Art. 6 NatG, Art. 6 NatR
Die Gemeinden erhalten Rat und technische Unterstützung für die Umsetzung des NatG.	Art. 7 NatG
Die Gemeinden können selber Massnahmen zum Schutz der Biotope vorschlagen.	Art. 14 NatG
Die Gemeinden können Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder den Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen treffen, um den Schutz der Biotope lokaler Bedeutung zu sichern.	Art. 17 NatG
Die Gemeinden können Objekte vertraglich, über Landumlegungen oder nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung erwerben, wenn dies für deren Erhaltung nötig ist.	Art. 19 NatG
Die Gemeinden können Vorschriften zum Artenschutz auf lokalem Niveau festlegen.	Art. 27 NatG
Die Gemeinden können Massnahmen zur Erhaltung von Arten auf lokaler Ebene organisieren.	Art. 29 NatG
Die Gemeinden werden vor der Schaffung von Naturschutzgebieten angehört.	Art. 35 NatG
Die Gemeinden können von den wertvollen Naturobjekten auf ihrem Gebiet profitieren	Art. 37 NatG
Die Gemeinden können Subventionen für verschiedene, ihnen zugeteilte Aufgaben erhalten.	Art. 41, 42, 43 NatG Art. 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 NatR
Die Gemeinden können ihr Beschwerderecht auf diejenigen Erlasse wahrnehmen, die schriftlich veröffentlicht oder im Amtsblatt publiziert werden.	Art. 56 NatG

Die Aufgaben in der Tabelle 2 fallen im Rahmen der Ortsplanrevision an. Im Kapitel 2 und 3 dieser Vollzugshilfe sind die Aufgaben genauer erklärt.

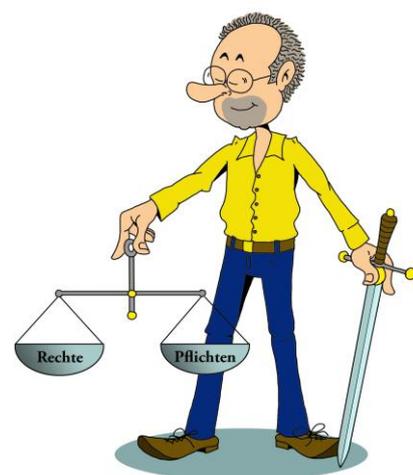
Tabelle 2: Aufgaben der Gemeinde in Zusammenhang mit der Ortsplanrevision

Aufgaben in Zusammenhang mit der Ortsplanung (OP)	Artikel NatG/NatR	Umsetzung im OP	Hilfreiches Dokument oder Kapitel
Die Gemeinden erstellen ein Vorinventar der Biotop von Interesse auf dem Gemeindegebiet.	Art. 9 NatG Art. 9 NatR	Im Gelände die Objekte erheben, welche den Selektionskriterien entsprechen. Eine Karte mit dem Perimeter aller inventarisierten Biotop erstellen. Dieses Vorinventar ist Bestandteil der Ortsplanung.	<ul style="list-style-type: none"> › Allgemeiner Teil : Kapitel 2.1 › Themenblätter: „Kriterien für das Vorinventar“ › Objektblatt
Die Gemeinden bezeichnen die schützenswerten Biotop.	Art. 8 NatG	Den Wert der Objekte nach den Qualitätskriterien festlegen und eine formelle Entscheidung fällen.	<ul style="list-style-type: none"> › Themenblätter: „Kriterien für die Unterschutzstellung“
Die Gemeinden schützen die Biotop und die Gehölze ausserhalb des Waldareals.	Art. 8, 14 NatG	Den Perimeter der Biotop auf den ZNP übertragen. Die Schutzvorschriften für die Biotop und die Gehölze ausserhalb des Waldareals ins GBR eintragen.	<ul style="list-style-type: none"> › Allgemeiner Teil: Kapitel 2.3 › Themenblätter: „Schutz der Biotop: ZNP und GBR“
Die Gemeinden definieren Massnahmen, um den Zustand der Biotop zu verbessern.	Art. 8 NatG	Die Massnahmen für die Verbesserung des Zustands der Biotop auf den Gemeinderichtplan übertragen. Diese Massnahmen im erläuternden Bericht des Richtplandossiers beschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> › Allgemeiner Teil: Kapitel 2.4 › Themenblätter: „Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan“ und „Pflege: Unterhalt und Beeinträchtigungen“
Die Gemeinden ergänzen die Inventare der Landschaften und Geotop des Bundes und des Kantons und setzen die Landschaften und Geotop unter Schutz	Art. 34 NatG	Schutz, Pflege und Planung der betroffenen Objekte sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> › Details folgen mit dem kantonalen Landschaftskonzept

Die Aufgaben in der Tabelle 3, sind Aufgaben, welche laufend durch die Gemeindebehörden ausgeführt werden.

Tabelle 3 : Laufende Aufgaben der Gemeinden

Laufende Aufgaben	Artikel NatG/NatR	Hilfreiches Dokument oder Kapitel
Die Gemeinden betreiben eine Raumplanung, die den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt.	Art. 7 NatG	› Themenblätter: "Schutz der Biotope: ZNP und GBR" und „Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan“
Die Gemeinden treffen Massnahmen zum Schutz der Biotope von lokaler Bedeutung und übernehmen die Durchführung dieser Massnahmen.	Art. 10, 14 NatG	› Allgemeiner Teil: Kapitel 2.3 › Themenblätter: „Schutz der Biotope: ZNP und GBR“
Die Gemeinden treffen Massnahmen zum Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals.	Art. 22 NatG Art. 17,18 NatR	› Themenblatt „Gehölze ausserhalb des Waldareals“
Die Gemeinden treffen und fördern Massnahmen zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet.	Art. 23, 25 NatG Art. 20 NatR	› Gemeinderichtplan › Themenblätter: „Die ökologische Situation verbessern: der Gemeinderichtplan“.
Die Gemeinden publizieren im Amtsblatt die Erlasse, gegen welche die ILFD oder Verbände Beschwerde führen kann (z.B. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der Gehölze ausserhalb des Waldareals).	Art. 56 NatG, Art. 18 NatR	› Antragsformular zum Beseitigen von Gehölzen ausserhalb des Waldareals
Die Gemeinden fördern das Bewusstsein der Bevölkerung für die Bedeutung der wertvollen Lebensräume und Landschaften.	Art. 40 NatG	› Anhang Nr. 1 „Aktionen zur Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung“
Die Gemeinden setzen die Biotope unter Schutz, welche aus Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Instandsetzungsmassnahmen resultieren.	Art. 21 NatR	› Themenblätter



5. Die Rolle des Amtes für Wald und Natur (WNA)

—

Das WNA hat mehrere Aufgaben. Die Wichtigste davon ist, dafür zu sorgen, dass die rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton zum Natur- und Landschaftsschutz eingehalten werden. Abgesehen davon arbeitet das WNA mit den Gemeinden in folgenden Fällen zusammen:

- > Das WNA unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung der laufenden Aufgaben (siehe Tabelle 3) sowie beim Erstellen des Vorinventars. Diese Unterstützung ist einerseits technischer, andererseits finanzieller Art (Subventionen).
- > Das WNA erstellt Gutachten zu raumwirksamen Vorhaben, welche einen Einfluss auf Natur und Landschaft haben.
- > Das WNA wird bei Gesuchen um Ausnahmen von den Schutzbestimmungen und den vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen angehört.

Sie suchen eine Information zum Thema Natur und Landschaft?

→ Konsultieren Sie die Homepage des WNA!

6. Finanzierung der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft

—
Gewisse Aufgaben der Gemeinde zugunsten von Natur und Landschaft können durch den Kanton subventioniert werden. Die Gemeinden können zusätzlich Beiträge durch die finanzielle Kompensation erhalten.

6.1. Subventionen

Gemäss Gesetz vom 12. September 2012 gewährt der Kanton im Rahmen der vom Grossen Rat gesprochenen Kredite Finanzhilfen für von den Gemeinden erbrachte Leistungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. So sind u.a. die kommunalen Vorinventare, Biotop- und Artenschutz, ökologische Ausgleichsmassnahmen sowie Sensibilisierungsaktionen unterstützungsberechtigt. Artikel 42 NatG definiert die beitragsberechtigten Leistungen. Die anwendbaren Subventionssätze figurieren im Ausführungsreglement vom 1. Juli 2014 (Art. 34).

Grundsätzlich werden nur Finanzhilfen für Massnahmen gewährt, für die vorgängig ein Gesuch eingereicht worden ist, die als beitragsberechtigt identifiziert wurden, und für welche die Gemeinde auch entsprechende Leistungen erbringt. Für bereits getätigte, bzw. ohne formellen Beitragsentscheid realisierte Massnahmen besteht kein Anspruch auf finanzielle Beteiligung des Kantons.

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gestützt auf die Endabrechnung.

Angesichts der nicht unbeschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist es ratsam, Gesuche um Finanzhilfen frühzeitig einzureichen.



Subventionen fürs Vorinventar :

Artikel 34 des Reglements über den Natur- und Landschaftsschutz sieht Subventionen für das Erstellen des Vorinventars vor. Die Subventionen für die kommunalen Vorinventare der Biotope werden wie folgt berechnet:

- > Für das erste nach den Vorgaben des WNA erstellte Inventar belaufen sie sich auf 100 Franken pro km², dazu kommen 10 Franken für jedes neue erhobene Objekt.
- > Für Gesamtrevisionen des Inventars beläuft sich der Betrag auf 75 Franken pro km², dazu kommen 10 Franken für jedes neu erhobene Objekt.
- > Der Maximalbetrag beträgt 7500 Franken pro Gemeinde. Gehölze ausserhalb des Waldareals zählen ausserdem nicht als neu erhobene Objekte.
- > Wenn das Inventar interkommunal oder regional erstellt wird, entspricht die Subvention der Summe der Beträge, die den einzelnen Gemeinden zugesprochen worden wären.

Vorgehen:

1. Die Gemeinde meldet den Beginn der Arbeiten zum Vorinventar schriftlich beim Amt für Natur und Landschaft (nature@fr.ch) an. Dies erleichtert dem WNA die Finanzplanung.
2. Das Vorinventar wird in das Dossier zur Ortsplanrevision integriert, welches dem Bau- und Raumplanungsamt zur Vorprüfung eingereicht wird. Die Gemeinde legt das Formular „*Subventionsgesuch für das Erstellen des Vorinventars der Biotope*“ dem Vorinventar bei, um den Flächenbeitrag der Gemeinde zu erhalten.
3. Sobald die Vorprüfung und das Vorinventar im Rahmen der Ämterkonsultation der Ortsplanrevision vom WNA geprüft worden ist, wird der Flächenbeitrag an die Gemeinde per Gutschriftanzeige ausbezahlt.
4. Nach der Genehmigung des Ortsplans durch die ILFD, wird der Beitrag für die neu erhobenen Objekte vom WNA per Gutschriftanzeige ausbezahlt. Die Gemeinde hat keine weiteren Schritte zu unternehmen, um den Objektbeitrag zu erhalten.

6.2. Finanzielle Kompensation

Gemäss NatG und NHG muss jegliche Beeinträchtigung eines geschützten Naturelements kompensiert werden. Wenn eine Kompensation in Natur, was jedoch prioritär ist, nicht möglich ist, muss der Gesuchsteller der Gemeinde einen finanziellen Ersatz leisten (Art. 20 NatG).

Gemäss Art. 49 NatG, muss dieser finanzielle Ersatz für die Finanzierung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft eingesetzt werden. Der Betrag muss für zusätzliche Massnahmen eingesetzt werden, die in Ergänzung zu den im Rahmen des ordentlichen Voranschlags beschlossenen Massnahmen durchgeführt werden.

Der Betrag kann verwendet werden:

- > für den Kauf von Grundstücken, um dort bereits bestehende Biotope zu erhalten oder um dort neue zu gestalten;
- > um Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft umzusetzen.

Ein Ideenkatalog für Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft steht auf der Homepage des WNA zur Verfügung unter der Rubrik „Unterstützung für die Gemeinden – Gemeinden und Biodiversität“.

Buchhaltung

Das von den ökologischen Kompensationsmassnahmen und ihren Subventionen betroffene Buchhaltungs-Kapitel ist 78 *Naturschutz*.

Projekt in der Investitionsrechnung

Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung besagen, dass die Ersatzzahlungen für die „Finanzierung bedeutender Projekte“ (Art. 49 NatG und 41 NatR) verwendet werden müssen. In diesem Sinne handelt es sich aus Sicht der Gemeindebuchhaltung um Investitionsprojekte: die Lebensdauer des Objektes erstreckt sich über mehrere Jahre.

78.501.xx Ökologische Ersatzmassnahmen
78.661.xx Kantonale Subvention

Artikel 38, Abs. 2 NatR besagt, dass die kantonale Subvention für Massnahmen zwischen 15 und 25% der entstandenen Kosten und höchstens 3'000 Franken beträgt.

Projekt in der laufenden Rechnung

Die Gemeinde kann eine Subvention erhalten, welche nicht eine Investition sondern Unterhaltsarbeiten betrifft, daher muss sie diese in der laufenden Rechnung verbuchen.

78.461.xx Kantonale Subvention laufende Rechnung

Falls die Gemeinde die Subvention vor der Zahlung der Ausgaben erhält, muss sie eine zweckgebundene Reserve bilden, damit die Subvention nicht für ein anderes Geschäft verwendet wird.

Bildung einer zweckgebundenen Reserve:

Für ökologische Massnahmen	78.380	an	280 (<i>Bilanz</i>)
Auflösung der Reserve	280 (<i>Bilanz</i>)	an	78.480

Falls die Gemeinde eine Subvention für von einem Dritten ausgeführte Massnahmen erhält (z.B. ein Privater), sind die folgenden zwei Konti betroffen:

78.471.xx	Durchlaufende Subventionen für ökologische Massnahmen
78.376.xx	Weiterleitung durchlaufende Subventionen an Private

Bei Fragen zur Buchhaltung können die Gemeinden das Amt für Gemeinden kontaktieren.



Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG und sein Ausführungsreglement NatR

Vollzugshilfe

—

A – Allgemeiner Teil



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD

